

XLI.
Befehl Hochs. Regierung
an alle Beamte wegen Festsetzung des Corporis
delicti bey Diebställen.

von 1784.

Demnach wahrgenommen worden, daß bey verschiedentlich verübten Diebställen die erforderliche Besichtigung so fort entweder gar nicht, oder doch so mangelhaft vorgenommen werde, daß nachher bey Entappung deren Thätern sich die größte Beschwerden ereignen müssen, und dann erstere den allgemeinen jedoch irigen Wahn, daß die Besichtigungskosten den Bestohlenen zur Last fallen, zum Grunde zu haben, in Erfahrung gebracht worden, so wird wie schon vor einigen Jahren geschehen, hiernach wiederholter und gemacht, daß derley über ersittene Diebställe einzunehmende Augenscheine von der gehörigen Obrigkeit jedesmal ohnegleichen, und von Umtswegen vorzunehmen. Deshalb aber auch ein jeder bestohleren davon sogleich die Anzeige zu thun, um deshalb schuldig seye, damit durch Verheimlichung des Diebstalls die Thäter nicht frecher gemacht, und zu neuen Diebställen, wie die Erfahrung bestätigt hat, angereizet werden. Denen Beamten

Befehl Hochs. Regierung an alle Beamte wegen ic. 223

ten, Gerichtshaberen, und sonstiger kompetenter Obrigkeit wird so dann auch die nöthige Weisung hiernach ertheilet, bey derley vorzunehmenden Besichtigungen

- A) Die an denen Häusern, Thüren, Fenstern, Kisten und Schränken verübte Gewalt
- B) Die allenfalls wahrzunehmende Spuren, woher die Diebe gekommen seyen.
- C) Die Höhe der überstiegenen Mauren, und an Häusern geschenen Einstiegens.
- D) Die von den Dieben allenfalls hinterlassene in loco delicti vorgefundene zum Einbrechen, oder Einstiegen gebräuchte Instrumente ad Protocollo auf das Genaueste zu bemerken; den Furcum passum zur eßlichen Verstärkung des erlittenen Diebstalls des dabei gehabten Schadens, und der Art, wie solches Diebstall ausgeführt worden, auch ob, und woher derselbe allenfalls Verdacht auf jemand habe, anzuhaben, und das abgehaltene Protocoll jedesmal sobald als möglich anhier zur Hochfürstl. Regierung einzuschicken.

Decretum in Consilio 29. Aprilis 1784.

Unkundlich aufgedrucktes Hochfürstl. Paderbornischen Regierungssiegel. Signatum Paderborn ut supra.

(L.S.) Vt. J. F. A. Meyer, Vicekanzler.

W. A. Grundhof, Secret. subdit.